
ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

[...]

3.8 Marktüberwachung

3.8.1 Überprüfung im Ausland

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen Börsenteilnehmern auf privatrechtlichem Wege des Trägers der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich bedienen. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich können von den Börsenteilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich haben auf geeignete Weise, insbesondere durch von ihnen abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Regelwerkes der Eurex-Organisation an den Eurex-Börsen überprüfen können.

Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in der Schweiz domizilierten, an der Eurex Zürich zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Träger der Eurex Deutschland die Eurex Zürich. Für die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines in Deutschland domizilierten, an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmers auf die Einhaltung des Eurex-Regelwerks beauftragt die Geschäftsführung der Eurex Zürich die Eurex Deutschland beziehungsweise deren Träger.

Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich berichten.

3.8.2 Auskunftersuchen der Überwachungsstellen

Auskunftersuchen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland an in der Schweiz domizillierte und an der Eurex Deutschland sowie der Eurex Zürich zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Überwachungsstelle der Eurex Zürich (Independent Surveillance Eurex) gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland zuleitet. Auskunftersuchen der Independent Surveillance Eurex an in Deutschland domizillierte und an der Eurex Zürich sowie der Eurex Deutschland zugelassene Börsenteilnehmer werden an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland gerichtet, die diese Ersuchen in ihrem Namen an einen jeweils betroffenen Börsenteilnehmer zur Beantwortung weiterleitet und umgekehrt die jeweils erhaltene Antwort des Börsenteilnehmers der Independent Surveillance Eurex zuleitet.

[...]

4 Allgemeine Vorschriften

[...]

4.9 Verwertung von Daten und Bekanntgabe von Umsätzen

Aus dem System der Eurex-Börsen oder auf Veranlassung der Eurex-Börsen mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Börsenteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an den Eurex-Börsen erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht zulässig.

Alle von Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegebenen Daten sowie Berichte und Informationen, die die Eurex-Börsen von Börsenteilnehmern erhalten, werden vertraulich behandelt.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sind berechtigt, die Umsätze in Termingeschäften bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Sie sind außerdem zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen. Die Identität der einzelnen Börsenteilnehmer wird ohne deren vorherige Zustimmung nicht bekannt gegeben.

Die Regelungen gemäß Nummer 4.10 bleiben hiervon unberührt.

[...]

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 18.12.2006 am 02.01.2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 19.12.2006 (Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung am Empfang der Deutsche Börse AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 02.01.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters
